

schen Staates mit einem traditionell auf Verhandlungsformen und Ausgleich beruhenden Gesellschaftssystem, einem Common-law-Rechtssystem (das grundsätzlich keine specific performance kennt) und einer Zentralverwaltungswirtschaft (die auf eben diese Erfüllung großen Wert legen muß)? Wie ist hier der Konflikt der Wertungen zu entscheiden, der Erfüllung welcher Funktion kommt die wichtigere Systemleistung zu? – Im Unterabschnitt »Wertende Vergleichung« schließlich ist beachtlich, wie B. auch die Möglichkeit dieses, den Rechtsvergleichern oft als heikelstes Problem ihrer Wissenschaft erscheinenden Schrittes grundsätzlich bejaht und gleichzeitig einer einleuchtenden Richtlinie unterwirft (S. 200): Das jeweils betrachtete Recht dürfe nicht »im Licht einer Wirtschafts- und Sozialstruktur gesehen werden, in die es sich nicht einzuordnen hat, und nicht an gesellschaftlichen Werten gemessen werden, denen es nicht zu dienen bestimmt ist«.

Aus Vorstehendem dürfte sich die eingangs gestellte Frage nach dem Nutzen des Buches auch für die intersystemare und interkulturelle Rechtsvergleichung jenseits des Ost-West-Verhältnisses ohne weiteren Kommentar von selbst beantworten.

*Herbert Kronke*

*John L. Esposito*

**Women in Muslim Family Law**

Syracuse University Press, Syracuse, New York, 1982, 155 S.

John L. Esposito's Buch mit dem Titel »Women in Muslim Family Law« befaßt sich schwerpunktmäßig mit Prozessen und Methoden der Reform islamischen Rechts. Sachlich deckt es den Bereich des Eheschließungs- und Scheidungsrechts sowie des Erbrechts unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Frau ab; räumlich stellt es insbesondere die Rechtsentwicklung in Ägypten und Pakistan dar, zwei Ländern, die im Bereich des Familien- und Erbrechts nach wie vor islamisches Recht anwenden, und die beide offiziell der Rechtsschule der Hanafiten folgen. In beiden Ländern wurden gemäßigte Familienrechtsreformen durch neuere Gesetze durchgeführt, die sich allerdings sowohl im Ausmaß als auch in den angewandten Methoden unterscheiden. In beiden traten zudem Traditionalistenbewegungen auf, die teils Reformen verhinderten, teils bereits durchgeführte Rechtsreformen wieder in Frage stellten. Angesichts dieser Problematik stellt Esposito die These auf, daß eine an heutigen sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Reform islamischen Rechts durchaus mit der traditionellen Methodik und ohne substantielle Abweichung von den anerkannten Rechtsquellen durchgeführt und so die Akzeptanz dieser Reform auch durch die Traditionalisten ermöglicht werden könne.

In seinem ersten Kapitel, »The Sources of Islamic Law«, gibt Esposito einen knappen, stark vereinfachenden Überblick über die historische Entwicklung des islamischen Rechts bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein. Er hebt die bis zum 10. Jahrhundert festzustellende kreative und dynamische Rechtsentwicklung hervor und stellt sie

der danach zu beobachtenden Stagnation der islamischen Rechtsfortbildung und dem Konservativismus der Rechtsgelehrten gegenüber. Dabei skizziert er kurz den politisch-sozialen Hintergrund für das diesem Umschwung zugrunde liegende Ereignis, genannt »the closing of the door of *ijtihad*« (S. 10; die Umschrift der arabischen Begriffe wurde von Esposito übernommen), welches den Ausschluß jedes weiteren selbständigen Rechtsdenkens (*ijtihad*) zugunsten einer Verweisung auf die bis zu diesem Zeitpunkt entwickelten Vorschriften bewirkte. Gleichzeitig mit diesem historischen Abriß führt der Autor, ebenso knapp und dadurch nicht immer ganz befriedigend, in die Quellen des islamischen Rechts ein.

Bevor er nun seinen geschichtlichen Überblick bis in die heutige Zeit fortsetzt, widmet sich der Autor im zweiten Kapitel, betitelt »Classical Muslim Family Law«, im einzelnen den Regelungen des islamischen Familien- und Erbrechts der hanafitischen Schule, wie sie bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nahezu unverändert Anwendung fanden.

Der Islam bewirkte nach Esposito für die Stellung der Frauen der vorislamischen arabischen Gesellschaft bedeutende Änderungen, wie die Einschränkung der Polygamie und eine gewisse Besserstellung der Frau bei der Eheschließung und Ehescheidung, im Vermögens- und Unterhaltsrecht, sowie im Erbrecht. Esposito schildert den Status der Frau in der vorislamischen Gesellschaft in düsteren Farben, um anschließend um so wirkungsvoller die Errungenschaften des Islam hervorheben zu können. Ob er hier, wenn er einerseits etwa der vorislamischen Gesellschaft »Frauenkauf« unterstellt, andererseits es als ein Hauptanliegen des Islam hinstellt, die Stellung der Frau zu verbessern, vielleicht etwas zu undifferenziert vorgeht, ist aufgrund ungenügender Kenntnisse über diese Zeit schwer feststellbar. Jedenfalls benötigt er diese Kontrastierung für seine spätere Argumentation, wo er ausführt, daß der Islam im Grunde wesentlich frauenfreundlicher sei, als viele meinen.

Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht sowie das Erbrecht nach der hanafitischen Schule werden schließlich im einzelnen dargelegt.

Insgesamt vermißt man in diesem Kapitel dreierlei: Zum einen beschränkt sich der Autor mehr oder weniger auf die Mitteilung der Einzelregelungen, welche die Stellung der Frau betreffen, zeichnet aber kein umfassendes Bild, das sich aus einer Gesamtsicht einschließlich Schlußfolgerungen und Wertungen der vorgeführten Einzelvorschriften zusammensetzen könnte. Des weiteren fehlt auch eine umfassende Würdigung der Hanafi-Schule im Verhältnis zu den anderen Rechtsschulen, was die Stellung der Frau angeht. In einer Reihe von Detailregelungen ist die Hanafi-Schule offenbar sehr strikt und gewährt den Frauen weit weniger Rechte als die anderen Schulen; eine Gesamtschau wäre hier interessant. Schließlich zieht sich der Autor in diesem Kapitel auf einen stark deskriptiv-positivistischen Standpunkt zurück. Der sozio-ökonomische Kontext der Vorschriften wird zwar kurz erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt. Möglicherweise liegt es auch an der mangelnden Hinterfragung der Rollenverteilung der Geschlechter, daß Esposito zu einer überraschend positiven Bewertung der Stellung der Frau im Islam findet.

Diese Kritikpunkte betreffen allerdings ganz überwiegend nur den ersten Teil des Bu-

ches, denn in den beiden folgenden Kapiteln gewinnen die bisher nur blaß skizzierten Problempunkte zunehmend an Kontur, und die Ausführungen verlieren ihren lediglich deskriptiven Charakter.

Im dritten Kapitel über »Modern Muslim Family Law Reform in Egypt and Pakistan« wird Schritt für Schritt die Familien- und Erbrechtsentwicklung beider Länder seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert nachvollzogen. Als hauptsächliche Reformpunkte behandelt Esposito die Einschränkung der Kinderehe, die Einschränkung der Polygamie, die Einführung bzw. Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten für die Frau unter Beschränkung der einseitigen Scheidungsbefugnisse des Mannes, die Stärkung der erbrechtlichen Position der Mitglieder der Kernfamilie, und die Abschaffung oder Einschränkung der Familienstiftung *waqf*. Er spricht Pakistan im familienrechtlichen Bereich, Ägypten in den Angelegenheiten des Erbrechts die fortschrittlicheren Regelungen zu (S. 91) und erwähnt eine Reihe anderer islamischer Länder Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, die ihr Familienrecht in Teilbereichen neu geregelt haben. Am weitesten ging hier Tunesien mit der Abschaffung der Polygamie und der Einführung der ausschließlichen gerichtlichen Ehescheidung. Insgesamt enthielten sich aber, wie Esposito ausführt, fast alle hier betrachteten Länder grundlegender Eingriffe in das traditionelle islamische Recht, da sie trotz Einführung von Genehmigungspflichten etwa für polygame Eheschließungen und Ehescheidungen die Wirksamkeit der Eheschließung oder -scheidung nicht von der Genehmigung abhängig machten, und auch die Bußen oder Strafen im Falle der Nichtbefolgung relativ niedrig hielten. »Reform legislation, therefore, has not invalidated the traditional law, but simply sought to restrict it in certain areas« (S. 94).

Im folgenden untersucht Esposito die juristischen Methoden, die in Ägypten und Pakistan im einzelnen eingesetzt wurden, um die Reformen rechtsmethodologisch zu begründen und mit den islamischen Lehren in Einklang zu halten. Er zeigt die teilweise unterschiedliche Argumentation in beiden Ländern auf, wobei in Pakistan zusätzlich zur Gesetzgebung die englisch geprägte Rechtsprechung erhebliche Einflüsse auf die Rechtsentwicklung ausübte. Nach Espositos Auffassung wurden dabei die zur Rechtfertigung der Gesetzesreform herangezogenen überkommenen Rechtsprinzipien häufig verfälscht. Die Berufung auf sie diene manchmal lediglich dazu, jeglichen Anschein einer eigenständigen, nach der traditionellen Auffassung unzulässigen Rechtsfortbildung zu vermeiden (S. 96). Dies schuf nach seiner Ansicht aber gerade eine Angreifbarkeit der Reformgesetze, welche in Forderungen der Traditionalisten nach Aufhebung verschiedener dieser Gesetze zum Ausdruck kam. Eine hinreichende Konsistenz in der Methodologie und die ausschließliche Verwendung anerkannter islamischer Argumentationsmuster und Rechtsprinzipien sei unabdingbar, wolle man die Akzeptanz der Reformgesetze auch durch die Traditionalisten sicherstellen.

In seinem vierten Kapitel, überschrieben »A Legal Methodology for Reform«, entwickelt Esposito deshalb eine mögliche Reformmethode, die sich voll und ganz auf den Koran und die anderen akzeptierten Rechtsquellen des Islam stützt, oder dies zumindest behauptet.

Dem Autor zufolge steht dabei im Mittelpunkt der Konflikt zwischen *ijtihād* und *taqlid*. *Ijtihād*, das eigenständige juristische Argumentieren, ist nach traditioneller Auffassung seit dem 10. Jahrhundert zugunsten der *taqlid*-Doktrin, dem strikten Befolgen der existierenden Lehren, ausgeschlossen. Diese Versteinerung des Rechtsdenkens möchte Esposito, auch unter Berufung auf verschiedene islamische Modernisten wie den Ägypter Muhammad Abduh oder den Inder Ahmad Khan, aufgehoben wissen und beansprucht, sei es für einzelne Wissenschaftler, sei es für den Gesetzgeber, das Recht auf *ijtihād*. Hiermit versucht er, einen möglichen Weg der Rechtsreform aufzuzeigen, der sich auf ein ursprüngliches islamisches Rechtsprinzip stützt.

In der Anwendung der *taqlid*-Regel blieb zudem nach Esposito kein Raum mehr für eine, von früheren islamischen Rechtsgelehrten noch durchgeführte Unterscheidung zwischen der *Sharia*, dem göttlichen Recht, und *fiqh*, dem Produkt menschlicher Auslegungsbemühungen, was zu einer ungerechtfertigten Unantastbarkeit des *fiqh* führte.

Im Zuge einer Rückbesinnung auf diese Unterscheidung sind außerdem nach einer von Esposito skizzierten modernen Auffassung die Regeln des Koran als der fundamentalen Textquelle der *Sharia* nicht unbesehen wörtlich und als in jedem Fall unveränderbar anzuwenden. Vielmehr müssen hiernach die Motive, der Zweck, die zugrunde liegenden Wertvorstellungen aus den Regeln herausgearbeitet werden, um dann daraus die für die geänderten sozialen Bedingungen passenden neuen Normen zu bilden. Die Koran-Regeln hätten nämlich zwei Aspekte: Zum einen handele es sich um spezifische Normen, deren Details auf den örtlichen und zeitlichen Kontext ihrer Entstehung abgestimmt seien; zum anderen enthielten diese Normen bestimmte Wertungen und Ideale, die unter geänderten sozio-ökonomischen Bedingungen auch in geänderte konkrete Normen umgesetzt werden müßten. Eine entsprechende Differenzierung zwischen diesen beiden Ebenen schlägt Esposito auch für die *Sunnah*, das vorbildhafte Verhalten des Propheten, vor.

Mit dieser historischen Perspektive, die sich auf die Entstehung und Zusammensetzung der Rechtsregeln zurückbesinnt, gewinnt Esposito aus den Ursprüngen und frühen Entwicklungen des islamischen Rechts eine Legitimation für Rechtsreform und belegt hiermit seine These von der Wandelbarkeit des islamischen Rechts. »Islamic history, if correctly understood, has a lesson for both conservatives and reformers. It offers a picture of a dynamic, changing, adaptive religious tradition. . . . If *Qurānic* values are applied correctly, Muslim society can accommodate social change in the twentieth century while preserving its link with the history of the Islamic tradition« (S. 134, 132).

So kann nach Esposito insbesondere auch die Forderung nach einer Gleichberechtigung der Frau mit dem Koran selbst belegt werden, dem die grundlegende Entscheidung für eine Gleichstellung der Geschlechter zu entnehmen sei (S. 108). Was z. B. die Polygamie, neben der Ehescheidung eines der Hauptangriffsziele der Gleichberechtigungsforderung, betrifft, so argumentiert er, daß aus bestimmten Koran-Regeln sogar der Schluß zu ziehen sei, das Ideal des Koran zielle auf die Monogamie ab. Dies ergebe sich aus der Beschränkung der polygamen Eheschließung auf die Fälle, in denen der Ehemann in der Lage sei, allen seinen Frauen die gleiche materielle und emotionale Zuwendung zukommen zu lassen, was im Grunde jedoch niemals möglich sei: »Marry women of your cho-

ice, two, three or four. But if ye fear ye shall not be able to deal justly (with them) then only one (IV: 3) . . . ›Ye are never able to be fair and just as between women, even if it is your ardent desire (IV: 129)« (S. 110 f.). Daß der Koran die Polygamie trotzdem, wenn auch unter Einschränkungen, beibehalten habe, liege an den sozio-ökonomischen Erfordernissen der Zeit, welche unter anderem eine Versorgung der durch die zahlreichen Kriege hinterbliebenen Witwen und Waisen notwendig gemacht hätten. Mit dem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse sei auch eine Rückkehr zu der Grundentscheidung des Koran zugunsten der Monogamie möglich und angezeigt.

Espositos Buch behandelt interessante Dimensionen einer Dynamik und Anpassungsfähigkeit des islamischen Rechts. Das Problem dürfte indes in der häufig stärkeren Position der Traditionalisten liegen, die der historischen Sichtweise Espositos nicht unbedingt folgen werden. Einen Überblick über den derzeitigen Meinungsstand hierzu zu geben war offensichtlich nicht sein Ziel. Ob er seinen Anspruch, Methoden zu entwickeln, die auch von den Traditionalisten akzeptiert werden, erfüllen konnte, bleibt abzuwarten. Anders als von der Formulierung des Titels her zu erwarten ist, liegt der Schwerpunkt von Espositos Ausführungen nicht auf der Stellung der Frau, sondern auf der Methodik der Rechtsreform. Dieser Thematik widmet er sich mit einer gewissen aus seinen Ausführungen sprechenden Begeisterung, während die Situation der Frau eher der bald in den Hintergrund tretende Aufhänger zu sein scheint. Bezeichnenderweise klärt er weder im Vorwort noch an anderer Stelle, was er unter der »Frauenfrage« versteht und wie er den von ihm laut Titel zu behandelnden Gegenstand »Frauen im islamischen Familienrecht« abgrenzt. Auch die Auswahlbibliographie am Ende des Buches enthält kaum Titel, die sich ausdrücklich mit der Stellung der Frau befassen.

Sieht man von einer gewissen Enttäuschung der durch den Buchtitel geweckten Erwartungen ab, so ist Espositos Buch ein interessanter Beitrag zur Modernisierungsproblematik des islamischen Rechts.

*Ulrike Wanitzek*

*Albert Wirtz*

**Krieg in Afrika. Die nachkolonialen Konflikte in Nigeria, Sudan, Tschad und Kongo**  
Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1982

Die Studie von A. Wirtz, einem Schweizer Historiker, befaßt sich mit einem bestimmten Typus von Krieg, dem Bürgerkrieg, geht aber in ihrem Anspruch weit über die Analyse des Kriegsgeschehens im engeren Sinne und seiner Ursachen hinaus. Dieses wird im größeren Zusammenhang der Kolonisation samt ihren intendierten und nicht intendierten Auswirkungen sowie der anschließenden Dekolonisation und dem damit verbundenen mehr oder weniger erfolgreich verlaufenden Staatsbildungsprozeß gesehen, also in einen